



Vereinsatzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Brackel und Umgegend e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Brackel.

§ 2: Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Hamburg und Umgegend e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3: Zweck des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht in

- a) Pflege und Organisation des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.
- b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und die Betreuung der Jugendlichen
- c) die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musikkultur und verwandter Bestrebungen
- d) die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Deutschen Schützenwesens.

Im Rahmen dieser Zweckgestaltung sieht der Verein seine Aufgaben darin, für die Pflege des Gemeinschaftssinns zu sorgen.

II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Schützenverein Brackel und Umg. e.V.

Thieshoper Grund 2

21438 Brackel



§ 4: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

I. Eintritt

Mitglied des Schützenvereins Brackel und Umgegend e.V. kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Austritt:

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

b) Ausschluss:

- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

- Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erweiterte Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschlusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

III. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Schützenverein innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund einer Empfehlung des Vorstands.

Schützenverein Brackel und Umg. e.V.

Thieshoper Grund 2

21438 Brackel



IV. Ehrungen

Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft

Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört.

Die Ehrungen sollen jeweils in der Mitgliederversammlung und während größerer Veranstaltungen vollzogen werden.

§ 5: Organe des Vereins

Vereinsorgan sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) Ausschüsse

§ 6: Leitung des Vereins

I. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand

II. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Er vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

III. Der 1. und 2. Vorsitzende werden nur auf Antrag in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

Schützenverein Brackel und Umg. e.V.

Thieshoper Grund 2

21438 Brackel



- IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
- V. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er hat der Mitgliederversammlung zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- VI. Der Schriftführer erledigt das gesamte Schriftwesen des Vereins. Bei Versammlungen führt er das Protokoll und sorgt für die Eintragung in die Anwesenheitsliste.
- VII. Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Hauptversammlung.
Die Geldeinnahmen werden bei einem Geldinstitut hinterlegt.

§ 7: Erweiterter Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, dem Schriftführer und dem Kassenwart)
 - b) dem Schießsportleiter
 - c) der Damenleiterin
 - d) dem Jugendleiter
 - e) der König und seine Adjutanten haben das Recht an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen
 - f) der Kommandeur, der Waffenwart, der Standwart und der Gebäudeverwalter sind Ausschussmitglieder, die bei Bedarf an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilnehmen.
- II. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.
- III. Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- IV. Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- V. Er führt Aufsicht über die Finanzen.
- VI. Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.
- VII. Ihm obliegt die Neuwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands für die Mitglieder, die während des Jahres aus dem Amt ausscheiden.
- VIII. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

Schützenverein Brackel und Umg. e.V.

Thieshoper Grund 2

21438 Brackel



- IX. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zwei mal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- X. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- XI. Die Schießwarte und Übungsleiter sind verantwortlich für das Schießen.
- XII. Der Kommandeur führt das Kommando wenn der Verein in geschlossener Form in Erscheinung tritt.
- XIII. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- XIV. Über die Vorstandssitzung ist auf Antrag eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Sitzungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende.

§ 8: Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im ersten Halbjahr.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden wenn
 - a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
 - b) oder wenn dies der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt .
- IV. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Vereins:
Landstraße 14, 21438 Brackel
Hauptstraße 5, 21438 Brackel
Thieshoper Jägerberg 8, 21438 Brackel
Die Aushangdauer beträgt eine Woche und beginnt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Der Tag des Aushangs und der Abnahme dieser Bekanntmachung sind in geeigneter Form schriftlich oder bildlich zu dokumentieren.

Schützenverein Brackel und Umg. e.V.

Thieshoper Grund 2

21438 Brackel



- V. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.
- VI. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- VII. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- VIII. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- IX. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen
- a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Wahl des Vorstands
 - c) die Wahl des erweiterten Vorstands nach Ablauf der Amtszeit
 - d) die Wahl der Ausschussmitglieder
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten)
 - f) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern
 - g) Satzungsänderungen (§9)
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen
 - i) Festsetzung der Beitragshöhe
- X. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- XI. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 9: Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§10: Versicherungen

Der Verein hat Versicherungen gegen Unfall, Haftpflicht, Feuer und Diebstahl abzuschließen.

§11: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12: Mitgliedsbeiträge

- I. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet; der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
- II. Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
- III. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- IV. Der Jahresbeitrag gliedert sich in den gemeinnützigen Beitrag und in Umlagen.
Der gemeinnützige Beitrag wird erhoben, um die in § 3 beschriebenen Zwecke des Vereins zu erfüllen.
Die Umlagen werden erhoben, um die Vereinsausgaben für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und andere Ausgaben für den nicht gemeinnützigen Bereich des Vereins zu decken.
- V. Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 13: Projektbezogene Umlagen

Für projektbezogene, i.d.R. größere Ausgaben, die nicht aus den üblichen Einnahmen gedeckt werden können, kann die Mitgliederversammlung zusätzlich zu den Beiträgen Umlagen und gegebenenfalls Arbeitsdienste beschließen.



§ 14: Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- II. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
 - b) $\frac{2}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- III. In dieser Versammlung müssen $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein.
- IV. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- V. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- VI. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- VII. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brackel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht unverzüglich bekannt zu geben.

§ 15: Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. _____

gez. _____

gez. _____